



Wegweiser für Ehrenamtliche in der Begleitung von Geflüchteten in Hildesheim

Stand: Februar 2024

Erstellt von
Clara Hoppe und Dr. Danielle Kasparick, Universität Hildesheim
Stadt Hildesheim, Stabsstelle Migration und Inklusion

Gefördert durch



Inhalt

1	INFORMATIONEN ZUM WEGWEISER	1
1.1	BEHANDELTE PERSONENGRUPPEN.....	1
1.1.1	<i>Fokus: Asylsuchende in der Stadt Hildesheim</i>	1
1.1.2	<i>Anerkannte Geflüchtete</i>	2
1.1.3	<i>Vorübergehender Schutz / Flucht aus der Ukraine</i>	2
1.2	ÜBERSICHT: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR SOZIALE LEISTUNGEN	2
2	ANKUNFT UND AUFENTHALT	3
2.1	NICHT ZUGEWIESENE PERSONEN.....	3
2.2	ZUGEWIESENE PERSONEN	4
3	WOHNEN	6
3.1	WOHNEN VOR DEM RECHTSKREISWECHSEL.....	6
3.2	WOHNEN NACH DEM RECHTSKREISWECHSEL.....	7
3.3	ABLAUF: ANMIETUNG EINER WOHNUNG.....	8
3.4	EINZUG / UMZUG: PRAKTISCHE HINWEISE.....	10
3.5	RUNDFUNKBEITRAG („GEZ“).....	11
4	GESUNDHEIT.....	12
4.1	KRANKENSCHHEIN.....	12
4.2	KRANKENKASSE	14
4.3	IMPFUNGEN UND VORSORGE	15
4.4	SCHWANGERSCHAFT	16
5	SOZIALLEISTUNGEN	17
5.1	LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBLG.....	17
5.1.1	<i>Grundleistungen (für die ersten 18 Monate)</i>	17
5.1.2	<i>„Analogleistungen“ (nach mehr als 18 Monaten)</i>	18
5.2	SOZIALLEISTUNGEN NACH POSITIVEM AUSGANG DES ASYLVERFAHRENS (RECHTSKREISWECHSEL)	18
5.2.1	<i>Jobcenter</i>	19
5.2.2	<i>Agentur für Arbeit</i>	20
5.2.3	<i>Kindergeld</i>	20
5.2.4	<i>Elterngeld</i>	21
5.3	LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE	21
5.4	WOHNGELD	22
5.5	LEISTUNGEN UND HILFE IN DER SCHWANGERSCHAFT	22
6	SPRACHERWERB	24
7	FAMILIEN MIT KINDERN.....	27
7.1	KINDERGARTEN	27
7.2	SCHULBESUCH.....	27
7.3	GRUNDSCHULE.....	28
7.4	WEITERFÜHRENDE SCHULEN.....	28
7.5	HOCHSCHULEN/UNIVERSITÄTEN.....	28
7.6	SOZIALLEISTUNGEN WÄHREND DER AUSBILDUNG	28
7.7	GEWALTSCHUTZ FÜR FRAUEN	29
8	ARBEIT UND BERUFLICHE AUSBILDUNG.....	30
8.1	JOBCENTER.....	30
8.2	ANERKENNUNG DES EIGENEN BERUFS.....	30
8.3	BERUFSEINSTIEGSSCHULEN FÜR JUNGE MENSCHEN (16-18 JAHRE)	31

9	GRENZEN EHRENAMTLICHER UNTERSTÜTZUNG	32
10	BERATUNGSANGEBOTE	33
11	HILFREICHE LINKS	34

1 Informationen zum Wegweiser

Ziel: Dieser Wegweiser richtet sich v.a. an Personen, die geflüchtete Menschen begleiten. Er soll eine erste Orientierung über Abläufe und Zuständigkeiten bieten und kann nicht jeden Einzelfall erschöpfend behandeln. Daher wird an vielen Stellen auf weiterführende Informationen anderer Einrichtungen und Akteure verwiesen. Eine Sammlung wichtiger Links finden Sie zudem am Ende dieses Wegweisers.

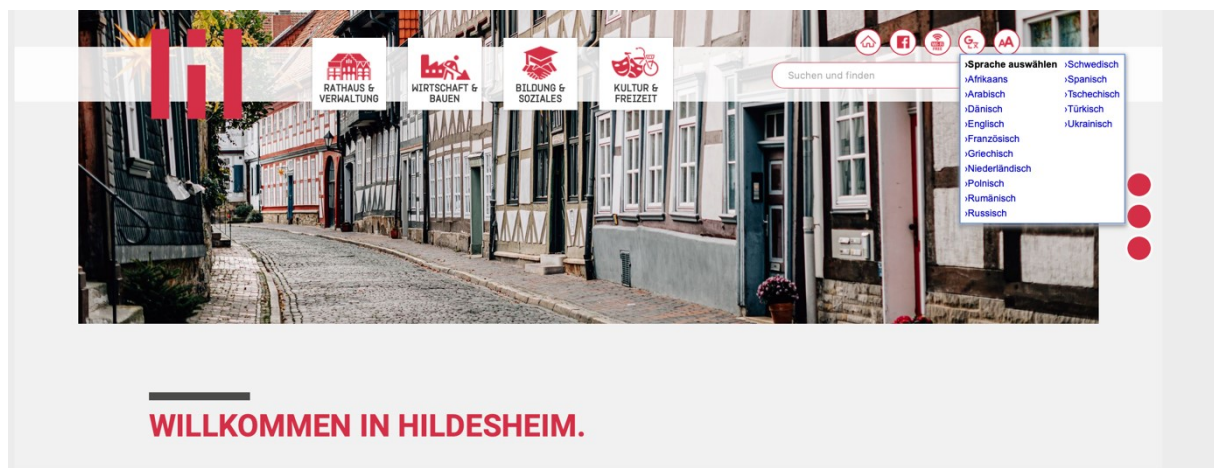
Ihnen ist etwas aufgefallen, was nicht (mehr) stimmt, aktualisiert oder ergänzt werden muss? Wenden Sie sich hierzu gerne jederzeit an die Stabsstelle Migration und Inklusion der Stadt Hildesheim:

Rosa Lynn Grave
r.grave@stadt-hildesheim.de
Telefon: 05121 301-4274

Meike Biskup
M.Biskup@stadt-hildesheim.de
Telefon: 05121 301-4322

→ **Hinweis:** [Website der Stadt Hildesheim](#)

Die Website der Stadt Hildesheim lässt sich in viele Sprachen übersetzen. Dafür findet sich oben rechts eine Spalte mit Symbolen. Das zweite von rechts ermöglicht, die Sprache der Website anzupassen.



Aufbau des Wegweisers: Der Wegweiser ist thematisch in verschiedene Abschnitte unterteilt. Dadurch soll ermöglicht werden, direkt von der [Grafik](#) auf S. 3 zu den entsprechenden Bereichen zu springen, die in der Begleitung der Menschen gerade anstehen. Gleichzeitig bedeutet das, dass sich Dopplungen nicht immer vermeiden lassen, da es starke Überschneidungen z.B. zwischen den Bereichen Sozialeleistungen, Wohnen und Gesundheit gibt.

1.1 Behandelte Personengruppen

1.1.1 Fokus: Asylsuchende in der Stadt Hildesheim

Der Wegweiser konzentriert sich zunächst auf **Personen während des Asylverfahrens**, die in der Stadt Hildesheim leben. Stellenweise wird auch auf besondere Regeln verwiesen, die für Menschen mit einer „Duldung“ oder für Personen gelten, die als Geflüchtete anerkannt wurden.

Es ist geplant, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen zu Personen mit einer Duldung sowie für Menschen, die im Landkreis (außerhalb der Stadt Hildesheim) leben, zu ergänzen.

1.1.2 Anerkannte Geflüchtete

Anerkannte Asylberechtigte nach dem Grundgesetz (GG), Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und subsidiär Schutzberechtigte nach Europäischem Recht sind Deutschen im Wesentlichen gleichgestellt. Für sie gelten i. d. R. für die in diesem Leitfaden behandelten Themen die gleichen Vorgaben wie für deutsche Staatsangehörige, weshalb sie **hier nicht im Einzelnen behandelt** werden. Ähnliches gilt für Personen, für die ein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 5 oder 7 greift. Sie erhalten ebenfalls in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als ein Jahr, die mehrfach verlängert werden kann und sind zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

1.1.3 Vorübergehender Schutz / Flucht aus der Ukraine

Für die Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine Schutz suchen, wurde die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (auch „Massenzustromrichtlinie“) auf europäischer Ebene in Kraft gesetzt. Für sie stellen die Ausländerbehörden Aufenthaltserlaubnisse nach §24 AufenthG aus. Für Menschen mit dieser Aufenthaltserlaubnis gelten diverse Sonderregelungen, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Landkreises Hildesheim, des Landes Niedersachsen sowie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

1.2 Übersicht: Zuständigkeit für soziale Leistungen

Die Zuständigkeit für unterstützende Leistungen zum Lebensunterhalt richtet sich u.a. nach dem Aufenthaltsstatus und der Dauer des Aufenthalts. Auch wenn in vielen Fällen individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind, bietet das folgende Schema einen ersten Überblick über Zuständigkeiten und Leistungen. Nähere Informationen zu den jeweiligen Bereichen finden Sie in den entsprechenden Kapiteln dieses Wegweisers.

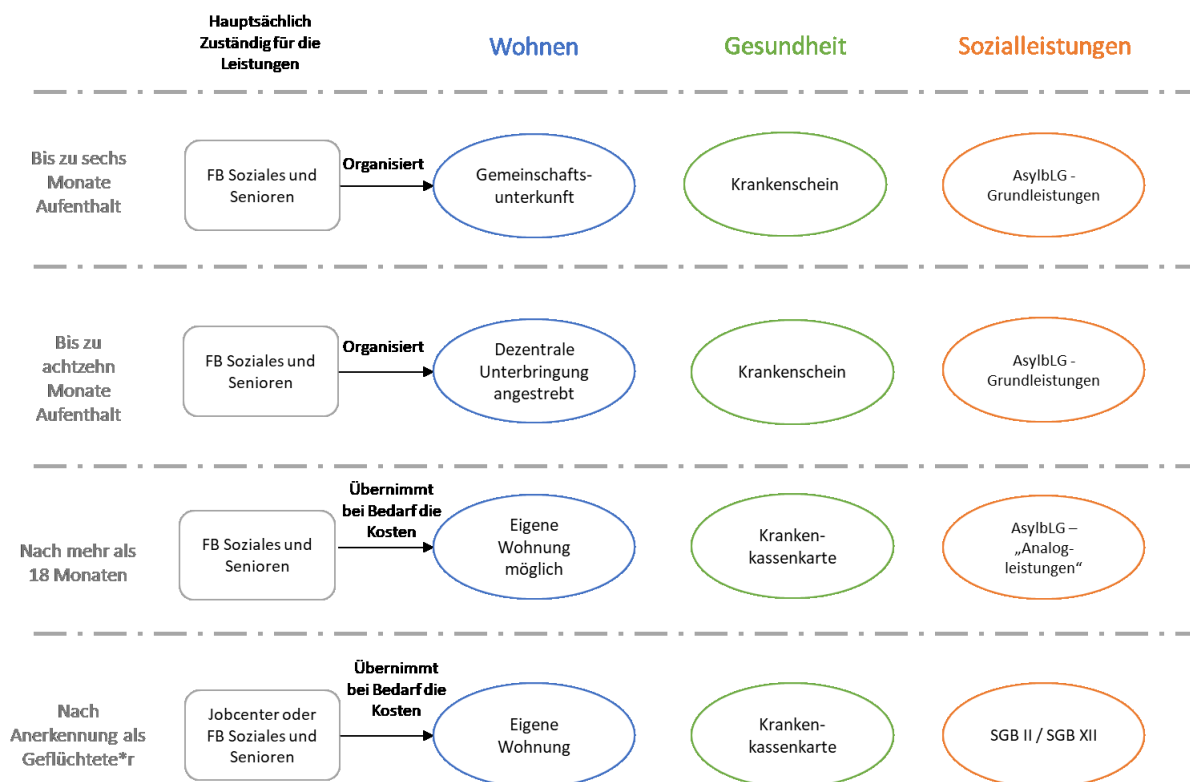


Abb. 1: Überblick über Leistungen und Zuständigkeiten

2 Ankunft und Aufenthalt

Hintergrund: Was bedeutet eine Zuweisung?

In Niedersachsen gibt es eine Landesaufnahmebehörde (LAB NI) mit sechs Standorten. Diese sind die ersten Anlaufstellen für Geflüchtete – dort findet Registrierung und Asylantragsstellung statt und ein erster Ankunftsnachweis/Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender wird ausgestellt. Nach dem Antrag wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Ebenfalls wird ein Termin zur Anhörung im Asylverfahren vereinbart.

Die nächstgelegene und für Hildesheim relevanteste LAB ist in Braunschweig (LAB BS). Aus den zentralen LAB werden die Menschen nach einer gewissen Zeit in die Kommunen verteilt. Die Stadt Hildesheim (Fachbereich 50.1.1. Allgemeine Aufgaben und Unterbringung) bekommt somit regelmäßig „Zuweisungen“ – d. h. sie erhält eine Meldung, welcher Mensch wann genau nach Hildesheim zuzieht und nimmt diesen dann entsprechend auf.

Es kann natürlich auch vorkommen, dass Geflüchtete direkt nach Hildesheim kommen, ohne vorher offiziell der Stadt zugewiesen worden zu sein. Beim Kontakt mit Behörden in Hildesheim unterscheidet sich dann die Vorgehensweise, je nachdem, ob sie bereits in Deutschland registriert sind oder nicht, und ob sie voll- oder minderjährig sind (siehe 1.1).

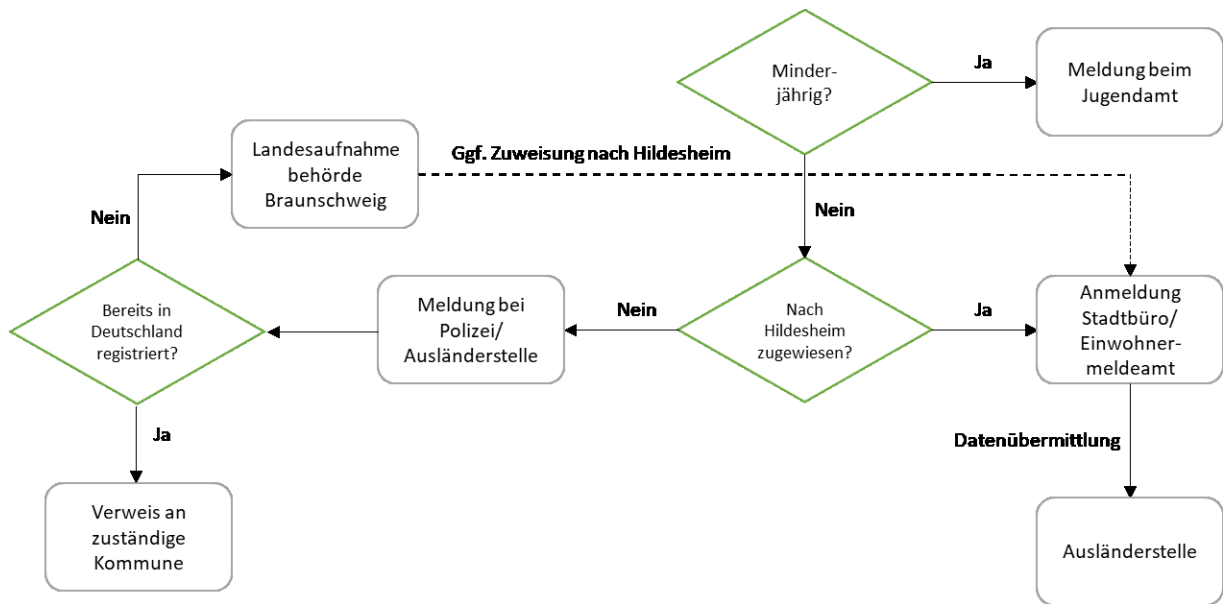


Abb. 2: Zuständigkeiten und Abläufe bei der Ankunft

2.1 Nicht zugewiesene Personen

In Deutschland registriert?	Nicht in Deutschland registriert?	
	Volljährig?	Minderjährig?
Ausländerstelle und Einwohnermeldeamt (EMA) prüfen im Melderegister, ob die Person bereits in Deutschland gemeldet ist. Wenn ja – keine Zuständigkeit der Stadt	Wer nicht aus einer Landesaufnahmebehörde in Niedersachsen nach Hildesheim zugewiesen ist und noch kein Asylgesuch in Deutschland gestellt hat, wendet sich an die Ausländerstelle oder die Polizei Hildesheim . Von dort wird er/sie mit einer Anlaufbescheinigung in die Landesaufnahmebehörde Braunschweig (LAB BS) geleitet. Kosten für ein	Minderjährige Kinder und Jugendliche wenden sich an das Jugendamt des Landkreises Hildesheim als erste Anlaufstelle, ganz gleich, ob sie vorher in einer LAB waren oder noch nicht.

<p>Hildesheim und Verweis auf die zuständige Kommune.</p>	<p>Bahnticket können im Einzelfall übernommen werden. → In der LAB BS wird das Asylgesuch entgegengenommen und die Registrierung vorgenommen. Zudem wird geprüft, ob ein anderer EU-Staat für den Antrag zuständig ist („Dublin-Überprüfung“). Anschließend erfolgt eine Verteilung auf eine niedersächsische Kommune. Das kann auch eine andere Kommune als Hildesheim sein.</p>	
---	--	--

Aufenthaltsstatus: Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten die Menschen zunächst eine Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG). Falls der Asylantrag erfolgreich ist, bekommen sie nach der zweiten Anhörung eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 AufenthG). Die Laufzeit dieser Aufenthaltserlaubnis unterscheidet sich jeweils nach den Gründen für die Anerkennung.

Zuständigkeit

Für Minderjährige

Jugendamt Landkreis Hildesheim

Tel.: 05121/309-6263

E-Mail: UMA-Fachteam@landkreishildesheim.de

Für Volljährige

Ausländerstelle Hildesheim

Telefon zur Terminvereinbarung: +49 5121/3012733

<https://www.stadt-hildesheim.de/portal/seiten/auslaenderstelle-900000897-33610.html?navID=900000328&brotID=900000328&rubrik=900000011>

2.2 Zugewiesene Personen

Meldung im Stadtbüro/Einwohnermeldeamt (EMA):

- Eine Person, die nach Hildesheim zugewiesen wird, muss sich regulär in der Stadt [anmelden](#).
- Das EMA übermittelt die Daten automatisch und elektronisch an die Ausländerstelle. *Die neuzugewanderte Person muss hier nicht tätig werden.*
- Regelfall für Personen, die sich bereits im laufenden Asylverfahren befinden: Die Ausländerstelle stellt eine Aufenthaltsgestattung aus und verschickt diese per Post.
- Sollten für die Erteilung der Aufenthaltsgestattung Angaben fehlen bzw. Fragen offen sein, bekommen die Personen eine Einladung per Post oder E-Mail für ein persönliches Gespräch in der Ausländerstelle. Dieses ist wichtig und wahrzunehmen denn grundsätzlich sind Neuzugewanderte verpflichtet an den Verfahren mitzuwirken.¹

Was brauche ich?

Für die An-/Ummeldung

- [Termin](#) bei der Stadt
- Zuweisungsschreiben der LAB BS

¹ Nach § 82 AufenthG sind Ausländer*innen grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Verfahren mitzuwirken. Das bedeutet, dass z.B. vorhandene Dokumente vorgelegt werden müssen, Fotos und Fingerabdrücke genommen werden und man ggf. an der Passbeschaffung mitwirkt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/arbeitshilfen-umf/passbeschaffung-und-mitwirkung/>.

- [Bescheinigung der Unterbringung in der GU](#)
- Aufenthaltsgestattung
- falls vorhanden: der Pass oder Passersatz
- falls vorhanden: Personenstandsurkunde (z. B. Geburts- oder Heiratsurkunde)

Zuständigkeit

Für die Anmeldung:

32.2.1 Stadtbüro / Wahlen

Markt 2

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-2700

Telefax: 05121 301-2800

E-Mail: stadtbuero@stadt-hildesheim.de

[Terminvergabe](#) beim Stadtbüro

Besuchszeiten: Nur mit Terminreservierung

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. u. Di. 07:30 – 15:00 Uhr

Do. 07:30 – 18:00 Uhr

Mi. u. Fr. 07.30 – 12:00 Uhr

3 Wohnen

Hintergrund zu „Analogleistungen“ und zum „Rechtskreiswechsel“:

Geflüchtete im laufenden Asylverfahren haben für die ersten 18 Monate Anspruch auf sog. [Grundleistungen](#) nach [AsylbLG §§ 1, 3, 4](#) und [6](#) (i. d. R. Sachleistungen und Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft). Der Antrag auf diese Leistungen wird beim Fachbereich Soziales und Senioren gestellt. Die Leistungen sind geringer als die Leistungen nach SGB II (Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II), hier besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Nach 18 Monaten erhält die Person die sogenannten „**Analogleistungen**“ (sofern die Dauer des Verfahrens nicht „missbräuchlich“ selbst beeinflusst wurde und noch nicht beendet ist) gemäß § 2 AsylbLG: Zuständig für die Leistungen bleibt der Fachbereich Soziales und Senioren; auch verbleibt die Person regulär im Rechtskreis des AsylbLG.

Aber: es besteht Anspruch auf Leistungen analog zum SGB XII (sogenannte „Analogleistungen“): dies beinhaltet höhere Regelleistungen, der Anmietung einer eigenen Wohnung wird in der Regel zugestimmt und eine [Krankenkassenkarte](#) wird ausgestellt.

Nach Beendigung des Asylverfahrens mit positivem Bescheid (siehe 1.1.2) erfolgt der sogenannte „**Rechtskreiswechsel**“:

Wechsel in den Leistungsbezug des [Jobcenters](#) (wenn die Person erwerbsfähig, aber weiter unterstützungsbedürftig ist; zu den konkreten Kriterien siehe [§ 7 Abs. 1 SGB II](#)) oder in den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, die vom [Fachbereich Soziales und Senioren](#) erbracht werden (wenn die Person beispielsweise aufgrund einer Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit nicht arbeiten kann, bzw. sich bereits im Rentenalter befindet). Zudem erfolgt (wenn möglich) der Auszug aus der dezentralen, von der Stadt angemieteten Wohnung in eine selbst angemietete Wohnung.

Nach dem Rechtskreiswechsel besteht Anspruch auf Mitgliedschaft in einer gesetzlichen [Krankenkasse](#).

Weitere Informationen zum Rechtskreiswechsel siehe beispielsweise den Leitfaden des Paritätischen Wohlfahrtsverbands: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf13_web.pdf

3.1 Wohnen vor dem Rechtskreiswechsel²

Ablauf: Unterbringung in einer GU

Wer nach Hildesheim zugewiesen wird erhält dabei auch direkt eine konkrete Anschrift der Unterbringung. Dies ist in der Regel zunächst eine Gemeinschaftsunterkunft (GU). Dort meldet sich die Person als erstes.

In der GU werden mit den Sozialarbeitenden vor Ort Anträge auf Sozialleistungen gestellt. Ebenfalls wird geklärt, ob eine akute [Krankenbehandlung](#) notwendig ist und ggf. sofort ein Krankenschein nach AsylbLG beantragt

Ausnahmen von der Unterbringung in einer GU:

Das Team Unterbringung ([50.1.1 Allgemeine Aufgaben und Unterbringung](#)) der Stadt klärt ebenfalls mit den Personen:

- Gibt es Verwandte oder Bekannte, bei denen die Person (dauerhaft) mit einziehen kann/möchte?

Wenn ja:

² Rechtskreiswechsel bedeutet, dass ein Leistungsübergang stattfindet, also Geflüchtete beispielsweise von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, welche durch den [Fachbereich Soziales und Senioren](#) gezahlt werden, in die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) übergehen und die Leistungen dann durch einen anderen Leistungsträger, bspw. das Jobcenter ausgezahlt werden.

- Aufnahme der Person in den Mietvertrag → Vermieter*innen um Neuaufsetzen des Mietvertrags bitten oder (mit Erlaubnis der Vermieter*innen) Untermietvertrag abschließen
- Anteilige Übernahme der Mietkosten durch den [Fachbereich Soziales und Senioren](#) – hierfür muss der Mietvertrag per E-Mail an den Fachbereich Soziales und Senioren geschickt werden bzw. bei einem Neuantrag mit eingereicht werden
- Gibt es gesundheitliche Gründe, die das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich machen? Dazu gehören z.B. eine körperliche Behinderung oder eine psychische Erkrankung. Benötigt wird ein ärztliches Attest sowie eine [Überprüfung durch den Amtsarzt/die Amtsärztin des Gesundheitsamts](#).

Die Stadt Hildesheim verfolgt das Konzept, dass neu angekommene Bürger*innen sechs Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft und anschließend, wenn möglich und freie Wohnungen vorhanden sind, in einer dezentralen, von der Stadt angemieteten Wohnung leben. Diese Wohnungen werden von der Stadt ausgestattet (Möbel, Inneneinrichtung). In der dezentralen Unterbringung werden die Menschen von Sozialarbeitenden über den Asyl e.V. begleitet.

Was brauche ich?

Für die An-/Ummeldung

- [Termin](#) bei der Stadt
- [Bescheinigung](#) der Unterbringung in der GU
- Aufenthaltsgestattung
- falls vorhanden: der Pass oder Passersatz

Zuständigkeit

Für die Anmeldung:

32.2.1 Stadtbüro / Wahlen

Markt 2

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-2700

Telefax: 05121 301-2800

E-Mail: stadtbuero@stadt-hildesheim.de

Besuchszeiten: Nur mit Terminreservierung

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. u. Di. 07:30 – 15:00 Uhr

Do. 07:30 – 18:00 Uhr

Mi. u. Fr. 07.30 – 12:00 Uhr

[Terminvergabe](#) beim Stadtbüro

3.2 Wohnen nach dem Rechtskreiswechsel

Mit dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis müssen die Unterkünfte (auch die dezentralen) i. d. R. verlassen werden.

Beim Jobcenter kann die [Kostenübernahme des Umzugs](#) sowie der [Erstausrüstung](#) beantragt werden, genauso wie die Übernahme der Kautions. Ebenfalls übernimmt das Jobcenter die Nebenkosten, Heizung, Miete etc.³ Die Belege darüber (z.B. Mietvertrag, Bescheide über Abschlagszahlungen etc.) müssen daher ebenfalls dem Jobcenter vorgelegt werden.

Was brauche ich?

Für die An-/Ummeldung

- [Termin](#) bei der Stadt
- [Bescheinigung](#) der Unterbringung in der GU

³ Gewisse Verbrauchskosten, wie beispielsweise Strom, werden als Abschläge gezahlt. Das bedeutet, auch wenn sich der Abschlag am Ende des Jahres als falsch herausstellt, also beispielsweise eigentlich höher hätte ausfallen müssen, werden die fehlenden Kosten nicht übernommen.

- Aufenthaltsgestattung
- falls vorhanden: der Pass oder Passersatz

Zuständigkeit

Für die Anmeldung:

32.2.1 Stadtbüro / Wahlen

Markt 2

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-2700

Telefax: 05121 301-2800

E-Mail: stadtbuero@stadt-hildesheim.de

Besuchszeiten: Nur mit Terminreservierung

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. u. Di. 07:30 – 15:00 Uhr

Do. 07:30 – 18:00 Uhr

Mi. u. Fr. 07.30 – 12:00 Uhr

Terminvergabe beim Stadtbüro

3.3 Ablauf: Anmietung einer Wohnung

Nach Ablauf der ersten 18 Monate des Aufenthaltes (d.h. mit Bezug der sogenannten „Analogleistungen“) wird auch dem Umzug in eine eigene Wohnung in der Regel zugestimmt. Auch nach positivem Abschluss des Asylverfahrens sollen Geflüchtete i.d.R. aus den Unterkünften der Stadt (GU oder dezentrale Wohnung) in eine eigene Wohnung ziehen. Der Ablauf der Anmietung einer Wohnung ist in beiden Fällen gleich; nur der Kostenträger unterscheidet sich.

1. Mögliche Wohnung suchen (siehe unten: Tipps für die Wohnungssuche)
2. Besichtigung der Wohnung: Hierbei kann es sehr hilfreich sein, sich von Ehrenamtlichen begleiten zu lassen. So können eventuelle sprachliche Hürden überbrückt und Vorbehalte abgebaut werden.
3. Prüfen: Entspricht die Wohnung den Kriterien für die Kostenübernahme durch das Jobcenter? Dafür kann die „[Vorabprüfung Mietangebot](#)“ des Jobcenters verwendet werden. Die Kostengrenzen sind die gleichen für Personen im Bezug von „Analogleistungen“.

Tabelle 1: Wohnkosten für die Stadt Hildesheim (für andere Kommunen gibt es ebenfalls andere Miethöchstgrenzen)

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Miethöchstgrenze (kalt)	Größe der Wohnung
1 Person	481,80 €	50 m ²
2 Personen	583,00 €	60 m ²
3 Personen	694,10 €	75 m ²
4 Personen	809,60 €	85 m ²
5 Personen	925,10 €	
Für jede weitere Person	112,20 €	

Quelle: https://www.jobcenter-hildesheim.de/downloads-infos.html?file=files/jobcenter-hildesheim/service/downloads/231207_Infolyer-KdU-1223.pdf&cid=9750

Stand: Dezember 2023

4. Antrag auf Zusicherung der Kostenübernahme beim Jobcenter (beim Bezug von SGB II-Leistungen) oder Fachbereich Soziales und Senioren (Bezug von SGB XII-Leistungen oder „Analogleistungen“ nach 18 Monaten) einreichen (per E-Mail oder per Post an die für die Leistungsgewährung zuständige Person):
 - Mietangebot vom Vermieter – muss dem Leistungsträger vorgelegt werden → [Wohnungsangebotsformular](#) oder
 - Nicht unterschriebener Mietvertrag mit allen relevanten Daten

- Es genügt nicht: eine Ebay-Kleinanzeige
- 5. Den positiven Bescheid abwarten, erst dann:
 - Mietvertrag kann aufgesetzt und unterschrieben werden
- 6. Der Mietvertrag muss für die Leistungen an den zuständigen Leistungsträger (Fachbereich Soziales und Senioren oder Jobcenter) gesendet werden
- 7. Kautions/Mietsicherheit
 - Die Kautions/Mietsicherheit kann vom Leistungsträger zunächst übernommen und in Raten zurückgezahlt werden. Dafür wird dann eine vorher vereinbarte Summe monatlich von den Sozialleistungen einbehalten. Dazu braucht es ein formloses Schreiben (per Post oder E-Mail). z. B.: „Hiermit möchte ich die Mietsicherheit auf Darlehensbasis beantragen“.
 - Dieser Antrag kann zusammen mit dem Antrag unter Punkt 4 gestellt werden.
- 8. Nach erfolgreicher Anmietung sollte dem Leistungsträger zur Sicherheit die neue Adresse für den Leistungsbezug mitgeteilt werden.

Tipps für die Wohnungssuche:

Wenn eine eigene Wohnung gemietet werden darf, sind die gängigen Wohnungsbaugesellschaften sowie die Online-Portale zu nutzen.

Bei der Wohnungssuche können die persönlichen Kontakte von Ehrenamtlichen besonders hilfreich sein. Auch können Ehrenamtliche helfen, Vorbehalte durch Vermieter*innen und der Nachbar*innenschaft gegenüber Geflüchteten abzubauen.

Liste der großen Wohnungsgesellschaften in Hildesheim und gängige Portale

- [gbg Hildesheim](#)
- [kwg Hildesheim](#)
- [Immowelt](#)
- [Immobilien Scout 24](#)
- [Ebay Kleinanzeigen](#)
- [BWV - Beamten Wohnungs-Verein Hildesheim](#)

Ebenfalls werden in Lokalzeitungen manchmal Anzeigen für freie Wohnungen geschaltet oder es werden Aushänge z.B. in Supermärkten genutzt, um auf freie Wohnungen hinzuweisen.

Erstausstattung:

- Für die Ausstattung der Wohnung kann Unterstützung beantragt werden. Hierfür einen formlosen [Antrag](#) an den Leistungsträger ([Jobcenter/Fachbereich Soziales und Senioren](#)) stellen und aufzählen, was benötigt wird. Für größere Anschaffungen wie Möbel etc. kann auch ein Auftragsschein ausgestellt werden, oder es wird ein bestimmter Betrag auf das Konto überwiesen. Die Bewilligung kann jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird immer ein Bescheid des Leistungsträgers über alle bewilligten Gegenstände erteilt. Häufig wird jedoch dazu aufgefordert, zuerst bei den gängigen Gebrauchtmöbelbörsen nach Möbeln zu suchen.

➔ Hinweis: Einige Vermieter*innen verlangen eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden an der Mietsache mit abdeckt.

Was brauche ich?

Für die Wohnungssuche

- Aufenthaltserlaubnis
- Einkommensnachweis/Nachweis über die Sozialleistungen

Für den Leistungsträger (das Jobcenter bei Leistungen nach SGB II oder den FB Soziales und Senioren bei Leistungen nach SGB XII oder „Analogleistungen“ nach 18 Monaten):

- Mietangebot über das [Wohnungsangebotsformular](#) – wichtig: Prüfung erfolgt noch vor Unterschreiben des Mietvertrags (s.o.)!

Für die An-/Ummeldung

- [Termin](#) bei der Stadt
- [Wohnungsgeberbescheinigung](#)
- Aufenthaltstitel bzw. Aufenthaltsgestattung
- falls vorhanden: der Pass oder Passersatz

Zuständigkeit

Für die Anmeldung:

32.2.1 Stadtbüro / Wahlen

Markt 2

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-2700

Telefax: 05121 301-2800

E-Mail: stadtbuero@stadt-hildesheim.de

Besuchszeiten: Nur mit Terminreservierung

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. u. Di. 07:30 – 15:00 Uhr

Do. 07:30 – 18:00 Uhr

Mi. u. Fr. 07.30 – 12:00 Uhr

[Terminvergabe](#) beim Stadtbüro

Für die Kostenübernahme:

Bei Personen im SGB II-Bezug (nach dem Rechtskreiswechsel):

Jobcenter Hildesheim

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Mail: Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de

Internet: www.Jobcenter-Hildesheim.de

Für die Kostenübernahme:

Bei Personen im SGB XII-Bezug (nach dem Rechtskreiswechsel):

Fachbereich Soziales und Senioren Hildesheim (*FB 50 Soziales und Senioren*)

Verwaltungsgebäude Hannoversche Straße 6

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-4200

Telefax: 05121 301-4204

E-Mail: soziales@stadt-hildesheim.de

3.4 Einzug / Umzug: Praktische Hinweise

- Sofort bei Einzug in eine Wohnung in Hildesheim **den Briefkasten mit allen relevanten Nachnamen beschriften!** Das ist wichtig für die Zustellung von Post, z. B. zum Asylverfahren oder zu Sozialleistungen.
- Bei den Nachbarn klingeln (ggf. mit einer ehrenamtlichen Begleitperson) und sich vorstellen kann sich positiv auf die Akzeptanz und auf ein gutes nachbarschaftliches Miteinander auswirken.
- Beim Umzug innerhalb Hildesheims: unbedingt zeitnah einen [Termin](#) im [Stadtbüro Hildesheim](#) machen, um sich umzumelden. Die Wartezeit für Termine kann mehrere Wochen betragen. Parallel zur Terminvereinbarung deswegen frühzeitig eine [E-Mail an die Ausländerstelle](#) (auslaenderstelle@stadt-hildesheim.de), sobald der Mietvertrag für

eine neue Wohnung unterschrieben ist. Angaben: Namen aller Familienmitglieder, Geburtsdatum aller Familienmitglieder, alte Adresse und neue Adresse (ggf. mit Datum, ab wann diese Adresse gilt). Somit ist gewährleistet, dass wichtige Post nicht verloren geht.

3.5 Rundfunkbeitrag („GEZ“)

Wenn man irgendwo als wohnhaft gemeldet ist, muss der Rundfunkbeitrag für die öffentlich-rechtlichen Medien (umgangssprachlich auch „GEZ“) gezahlt werden. Dieser muss für jeden Haushalt entrichtet werden.

Wenn man Sozialleistungen bezieht, kann allerdings eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragt werden. Diese muss anschließend beim Beitragsservice eingereicht werden.

Tipp: Am besten **erst nach dem Besuch beim Jobcenter** die neue Wohnung für den Rundfunkbeitrag anmelden, um die Befreiung von der Zahlungspflicht direkt mit einreichen zu können und Zahlungsaufforderungen zu vermeiden.

4 Gesundheit

Hintergrund: Leistungen nach dem AsylbLG

Menschen im Asylverfahren haben Anspruch auf akute Krankenbehandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ([AsylbLG](#)).

Das Verfahren einer Behandlung im Krankheitsfall unterscheidet sich nach der Dauer des Aufenthalts: Bis zu 18 Monaten: In den ersten 18 Monaten richten sich die Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG und werden (in Hildesheim) über die Ausstellung von Krankenscheinen geregelt (siehe 4.1 Krankenschein). Die Leistungen umfassen dem Wortlaut nach v. a. die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“. Darüber hinaus gehende Leistungen können aber nach § 6 AsylbLG ebenfalls beantragt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Dazu gehören beispielsweise auch Dolmetscher*innenkosten für Therapiezwecke.

Ab dem 19. Monat des Aufenthalts: Ab jetzt gelten sogenannte „**Analogleistungen**“, d. h. die Gesundheitsversorgung wird analog zu SGB XII erbracht. Hierfür erhalten Asylsuchende eine Gesundheitskarte von einer frei gewählten Krankenkasse durch den FB Soziales und Senioren (siehe 4.2 Krankenkasse). Hier sind die Leistungen weitgehend die gleichen wie für gesetzlich Versicherte.

Hinweis: Im Landkreis (d. h. bei Wohnort außerhalb des Stadtgebiets Hildesheim) gibt es von Beginn des Aufenthalts an eine Gesundheitskarte, die aber in den ersten 18 Monate ebenfalls nur die reduzierten Leistungen nach § 4 und § 6 AsylbLG umfasst.

4.1 Krankenschein

Grundlage für die ärztliche Behandlung ist in den ersten 18 Monaten des Aufenthaltes ein **Krankenschein**.

- Der Krankenschein ist immer für das laufende Quartal gültig (d. h. Januar-Ende März, April-Ende Juni, Juli-Ende September, Oktober-Ende Dezember).
- Der Krankenschein kann telefonisch, per Mail oder bei Vorsprache (mit vorherigem Termin) beim [Fachbereich Soziales und Senioren](#) angefordert werden.
- Wichtig: er wird nur einmal pro Quartal ausgestellt und darf ausschließlich beim Hausarzt abgegeben werden! Der Hausarzt überweist dann an Fachärzte – zum Facharzt nimmt man lediglich die Überweisung mit.
- Wichtig: Wer Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, muss **keine Zuzahlungen zu Medikamenten** übernehmen. Bitte dazu darauf achten, dass auf dem Rezept das Feld „gebührenbefreit“ vom Arzt angekreuzt ist.
- Der Krankenschein gilt für Ärzte im Stadtgebiet Hildesheim. Sollte ein Arztbesuch außerhalb Hildesheims erforderlich sein, so ist dies beim Fachbereich Soziales und Senioren zu genehmigen.

Wichtig: Für die **zahnärztliche Behandlung** gibt es einen separaten Krankenschein!

Ablauf

Folgende Konstellationen im Kontext Krankheit können auftreten:

Ich habe eine Beschwerde und habe einen konkreten Arzttermin (beim Hausarzt) bekommen

- Krankenschein 3-4 Tage vor dem Arzttermin beim Fachbereich Soziales und Senioren anfordern
- Krankenschein wird dann zugesendet oder – bei persönlicher Vorsprache (mit Termin) – ausgehändigt
- Krankenschein zum Arzttermin mitbringen und in der Praxis abgeben
- ggf. Überweisung zum Facharzt – hierfür wird kein separater Krankenschein, sondern nur die Überweisung des Hausarztes benötigt (Quartalswechsel berücksichtigen!)

Ich bin krank und habe meinen Krankenschein in diesem Quartal schon beim Hausarzt hinterlegt

- Terminvereinbarung beim Hausarzt
- ggf. Überweisung des Hausarztes an den entsprechenden Facharzt (s.o.)

Ich habe eine akute Beschwerde und wähle den Notruf oder begeben mich in die Notfallsprechstunde im Krankenhaus (KH)

- Die Behandlung in Not findet immer statt; hierfür ist kein Krankenschein und keine vorherige Genehmigung erforderlich.
- Es reicht die Aufenthaltsgestattung (bzw. Duldung) und der Hinweis, dass Sozialleistungen bezogen werden; die weitere Abrechnung der Krankenbehandlung erfolgt dann zwischen Krankenhaus und Fachbereich Soziales und Senioren.
- Wichtig: bitte den **Krankenschein nicht im Krankenhaus abgeben!**

Ich muss mich geplant operieren lassen (stationär oder ambulant)

- Eine Operation (OP) muss vom Fachbereich Soziales und Senioren vorher genehmigt werden.
 - Dazu braucht die Sachbearbeitung im Fachbereich Soziales und Senioren den Arztbefund per Post (Kopie) oder per E-Mail⁴ (Scan) mit einem formlosen Antrag auf Genehmigung der anstehenden OP.
 - Wenn eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes zur Entscheidung über die Genehmigung der OP erforderlich ist, veranlasst der FB Soziales und Senioren dies direkt. Das Gesundheitsamt lädt die geflüchtete Person dann zu einem Termin beim Amtsarzt ein.
- ➔ Anschließend Entscheidung zur Genehmigung der Kostenübernahme der OP

Tipp: Es ist ratsam, sich zeitnah an die Sachbearbeitung zu wenden, da das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Ich brauche eine psychologische Behandlung

- Es braucht einen ärztlichen Befund (am besten vom Facharzt, da der Befund hier häufig detaillierter ausfällt und somit eine schnellere Genehmigung erfolgen kann), dass eine Psychotherapie erforderlich ist.
- Dazu braucht die Sachbearbeitung im Fachbereich Soziales und Senioren den Arztbefund per Post (Kopie) oder per E-Mail (Scan) mit einem formlosen Antrag auf Genehmigung der Psychotherapie.
- Fünf Sitzungen werden automatisch genehmigt.
- Die geflüchtete Person sucht sich eine Psychotherapie-Praxis in Hildesheim oder beim [NTFN in Hannover](#) (die Fahrtkosten werden ggf. vom Fachbereich Soziales und Senioren erstattet).
- Bei mehr als fünf Sitzungen meldet sich die geflüchtete Person bei ihrer Sachbearbeitung und wird ebenfalls zum Amtsarzt des Gesundheitsamtes eingeladen, um die weitere Behandlung zu prüfen.

Ich brauche eine Physiotherapie

- Dafür muss der entsprechende (Fach-)Arzt ein Rezept ausstellen, welches dann vom Fachbereich genehmigt werden muss, damit die Physiotherapie-Praxis die Abrechnung direkt mit dem Fachbereich vornehmen kann.

⁴ Hinweis: Während E-Mail-Kommunikation oft niedrigschwellig ist und schnell funktioniert, kann der Versand sensibler (Gesundheits-)Daten per Mail kritisch sein. Viele Mailprogramme bieten aber auch die Möglichkeit, Mails verschlüsselt zu versenden. Die Entscheidung für den Versand per Mail sollte bewusst unter Abwägung der individuellen Situation getroffen werden.

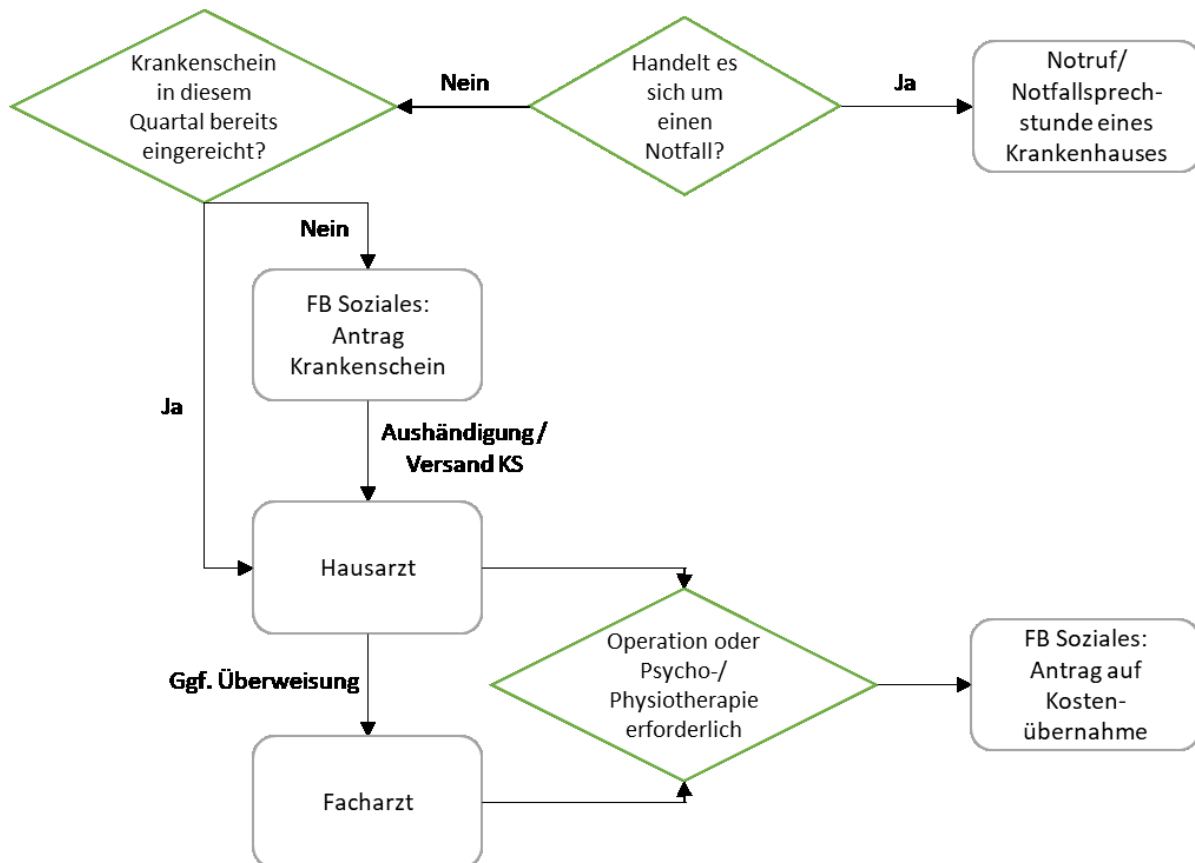


Abb. 3: Abläufe der Krankenbehandlung in den ersten 18 Monaten

Zuständigkeit

[Fachbereich 50 Soziales und Senioren](#)

Verwaltungsgebäude Hannoversche Straße 6

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-4200

Telefax: 05121 301-4204

E-Mail: soziales@stadt-hildesheim.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr 9-11 Uhr, Mi geschlossen

Termine nach Vereinbarung

siehe auch: <https://www.stadt-hildesheim.de/buergerservice/verwaltung/fb-50-soziales-und-senioren-900000070-33610.html>

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) zusätzliche Gesundheitsleistungen zu beantragen. Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfallentscheidungen. Daher sollte man sich vorher bei einer Migrationsberatung beraten lassen, ob dies in Betracht kommt.

4.2 Krankenkasse

Nach 18 Monaten (wenn Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen werden), kann eine Krankenkasse frei gewählt werden. Diese muss dem Fachbereich Soziales mitgeteilt werden. Dieser regelt dann die Anmeldung und die Person erhält eine elektronische Gesundheitskarte. Damit hat man Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse (auch wenn die geflüchtete

Person damit noch nicht formell Krankenkassenmitglied ist). Wenn man keine Krankenkasse auswählt, wird diese vom FB Soziales bestimmt.

Auch, wenn das Asylverfahren positiv abgeschlossen wurde, muss man sich bei einer Krankenkasse anmelden. In diesem Fall wird die Person reguläres Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ist man regulär bei einer Krankenversicherung versichert, wird in der Regel keine Überweisung mehr zu einem Facharzt oder einer Fachärztin benötigt. Dies sollte jedoch bei der Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Ablauf

- Die Anmeldung bei einer Krankenkasse kann sowohl digital als auch vor Ort vorgenommen werden. Jedoch bedarf es bei einer online Anmeldung häufig eines Freigabeverfahrens, welches für manche Personen eventuell Schwierigkeiten verursacht.
- Mit der Krankenkassenkarte kann die Person dann jeweils nach Bedarf und ohne weitere vorherige Genehmigungen Termine bei allen relevanten Ärzt*innen (inkl. Zahnärzt*innen, Psychotherapien etc.) vereinbaren; die Abrechnung erfolgt direkt über die Krankenkassen.
 - Einige Fachärzt*innen verlangen jedoch weiterhin eine Überweisung, dies sollte bei der Terminvereinbarung abgeklärt werden.
- Die Krankenkasse übernimmt die Meldung bei der Rentenversicherung.
- Ebenfalls erhält man bei der Krankenkasse seine Sozialversicherungsnummer, welche für [die Aufnahme einer Beschäftigung benötigt wird](#).

Liste der Krankenkassen mit Niederlassung in Hildesheim

(neben diesen Kassen existieren weitere Krankenkassen, bei denen eine Anmeldung ebenfalls möglich ist)

[AOK](#), Schützenallee 55-59, 31134 Hildesheim

[DAK](#), Almsstraße 50, 31134 Hildesheim

[BARMER](#), Andreas-Passage 1, 31134 Hildesheim

[TK](#), Phoenixstraße 9, 31137 Hildesheim

Was brauche ich?

Für die Anmeldung bei der Krankenkasse

- Foto für die Versichertenkarte
- Sozialleistungsbescheid/[BG-Nummer](#) vom Jobcenter
- Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltstitel
- Wenn vorhanden: Ausweisdokument

4.3 Impfungen und Vorsorge

Geflüchtete Menschen haben generell ein Anrecht auf alle empfohlenen Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Die Kosten werden durch den Leistungsträger im Rahmen der Krankenhilfe übernommen.

Wenn man keinen Termin zum Impfen bekommt, beispielsweise weil man keinen Arzt findet, kann man sich bei der Krankenkasse melden und diese beauftragt dann einen Arzt, damit er/sie die Impfung durchführt. In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts kann hier ggf. das Gesundheitsamt weiterhelfen.

4.4 Schwangerschaft

Schwangere Frauen erhalten nach dem AsylbLG alle regulären Leistungen für Schwangerschaft und Geburt, d.h. ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel (§ 4 Abs. 2 AsylbLG).

Im Falle einer Schwangerschaft können zudem [zusätzliche finanzielle Leistungen](#) gewährt werden.

Bei allen Themen rund um Schwangerschaft und Familienplanung ist auch die vertrauliche Beratung folgender Stellen empfehlenswert:

- [Donum Vitae](#)
- [Sozialdienst katholischer Frauen Hildesheim \(SkF\)](#)
- [Diakonisches Werk Hildesheim](#)

5 Sozialleistungen

Hintergrund zu „Analogleistungen“ und zum „Rechtskreiswechsel“ (siehe auch Kapitel 3 und 4 dieses Wegweisers)

Geflüchtete im laufenden Asylverfahren haben für die ersten 18 Monate Anspruch auf sog. **Grundleistungen** nach **AsylbLG §§ 1, 3, 4** und **6** (i. d. R. Sachleistungen und Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft). Der Antrag auf diese Leistungen wird beim Fachbereich Soziales und Senioren gestellt. Die Leistungen sind geringer als die Leistungen nach SGB II (Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II), hier besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Nach 18 Monaten erhält die Person die sogenannten „**Analogleistungen**“ (sofern die Dauer des Verfahrens nicht „missbräuchlich“ selbst beeinflusst wurde und noch nicht beendet ist) gemäß § 2 AsylbLG: Zuständig für die Leistungen bleibt der Fachbereich Soziales und Senioren; auch verbleibt die Person regulär im Rechtskreis des AsylbLG.

Aber: es besteht Anspruch auf Leistungen analog zum SGB XII (sogenannte „Analogleistungen“): dies beinhaltet höhere Regelleistungen, der Anmietung einer eigenen Wohnung wird in der Regel zugestimmt und eine **Krankenkassenkarte** wird ausgestellt.

Nach Beendigung des Asylverfahrens mit positivem Bescheid (siehe 1.1.2) erfolgt der sogenannte „**Rechtskreiswechsel**“:

Wechsel in den Leistungsbezug des **Jobcenters** (wenn die Person erwerbsfähig, aber weiter unterstützungsbedürftig ist; zu den konkreten Kriterien siehe **§ 7 Abs. 1 SGB II**) oder in den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, die vom **Fachbereich Soziales und Senioren** erbracht werden (wenn die Person beispielsweise aufgrund einer Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit nicht arbeiten kann, bzw. sich bereits im Rentenalter befindet). Zudem erfolgt (wenn möglich) der Auszug aus der dezentralen, von der Stadt angemieteten Wohnung in eine selbst angemietete Wohnung.

Nach dem Rechtskreiswechsel besteht Anspruch auf Mitgliedschaft in einer gesetzlichen **Krankenkasse**.

Weitere Informationen zum Rechtskreiswechsel siehe beispielsweise den Leitfaden des Paritätischen Wohlfahrtsverbands: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf13_web.pdf

5.1 Leistungen nach dem AsylbLG

5.1.1 Grundleistungen (für die ersten 18 Monate)

- Nach der Zuweisung und Ankunft in Hildesheim kann beim Fachbereich Soziales und Senioren ein Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestellt werden.
- Der Termin für die Antragstellung kann telefonisch oder über die Gemeinschaftsunterkünfte vereinbart werden.
- Im FB Soziales und Senioren werden die Leistungen zu Beginn bar ausgezahlt.
- Es kann jedoch auch ein **Konto eröffnet werden**, bei Angabe des Kontos werden die Leistungen dann überwiesen.

Zuständigkeit

Fachbereich 50 Soziales und Senioren
Verwaltungsgebäude Hannoversche Straße 6
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 301-4200
Telefax: 05121 301-4204
E-Mail: soziales@stadt-hildesheim.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr 9-11 Uhr, Mi geschlossen

Termine nach Vereinbarung

5.1.2 „Analogleistungen“ (nach mehr als 18 Monaten)

Nach 18 Monaten des Aufenthalts ändert sich die rechtliche Grundlage der Leistungen, sofern das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Dauer des Verfahrens nicht „missbräuchlich“ selbst beeinflusst wurde: gemäß § 2 AsylbLG erhält die Person nun Leistungen „analog“ zu bzw. „entsprechend“ SGB XII, d.h. ähnlich zum Bürgergeld.

- Dabei bleibt der Fachbereich Soziales und Senioren für die Leistungen zuständig.
- Formell verbleibt die Person im Rechtskreis des AsylbLG, da die Leistungen nach § 2 AsylbLG .
- Aber: es besteht Anspruch auf Leistungen auf höhere Regelleistungen, der Anmietung einer eigenen Wohnung wird in der Regel zugestimmt und eine Krankenkassenkarte wird ausgestellt.

Zuständigkeit

Fachbereich 50 Soziales und Senioren

Verwaltungsgebäude Hannoversche Straße 6

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 301-4200

Telefax: 05121 301-4204

E-Mail: soziales@stadt-hildesheim.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr 9-11 Uhr, Mi geschlossen

Termine nach Vereinbarung

5.2 Sozialleistungen nach positivem Ausgang des Asylverfahrens (Rechtskreiswechsel)

Mit positivem Ausgang des Asylverfahrens erhalten Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis und wechseln daher den Rechtskreis, das bedeutet, dass das Jobcenter für den Leistungsbezug zuständig ist.

- Um Leistungen vom Jobcenter zu erhalten, muss ein Konto eröffnet werden, auf das die Leistungen überwiesen werden können. (Dies bietet sich jedoch auch vorher schon an, da dann die Leistungen des Fachbereich Soziales und Senioren direkt überwiesen werden können.)

Liste der Banken mit Niederlassungen in Hildesheim:

(neben diesen Banken gibt es zahlreiche weitere Banken, bei denen ein Konto eröffnet werden kann)

[Sparkasse](#) – Almstraße 27

[Postbank](#) – Bahnhofplatz 3-4

[Volksbank](#) - Kennedydamm 10

[Commerzbank](#) - Almstraße 29

[Sparda-Bank](#) – Hannoversche Str. 7

[Targobank](#) – Almstor 1

[Deutsche Bank](#) – Angoulemeplatz 1

5.2.1 Jobcenter

Nach Beendigung des Asylverfahrens mit positivem Bescheid⁵ ist das Jobcenter für den Leistungsbezug zuständig (bei erwerbsfähigen Personen, zu den konkreten Kriterien siehe § 7 Abs. 1 SGB II).

Ablauf für die Beantragung von Leistungen beim Jobcenter

- Auf der [Homepage](#) des Jobcenter Hildesheim Aufruf der Seite: [Neukunden](#)
 - Über die Untermenüs [Bin ich hier richtig?](#) und [Was muss ich tun?](#) werden im Einzelnen das weitere Vorgehen und die Möglichkeiten der Beantragung von Bürgergeld erläutert. Für Rückfragen steht die zentrale Telefonnummer 05121/969-720 zur Verfügung.
- Über die [Standortsuche](#) kann die im Landkreis Hildesheim regional zuständige Geschäftsstelle des Jobcenters gefunden werden
- Auf der Unterseite Online Angebote und Anträge können [Termine](#) gebucht werden, der Antrag fürs [Bürgergeld](#) ausgefüllt werden oder auch ein [Mietangebot](#) vorab geprüft werden
- Falls noch nicht erfolgt: Anmeldung bei der [Krankenkasse](#)

- Beim ersten Besuch beim Jobcenter erhält man eine Liste mit den Dokumenten, die benötigt werden, genauso wie welche Anlagen des Antrags ausgefüllt werden müssen (je nach Unterbringung sind dies unterschiedliche Anlagen).
- Unterlagen können (auch) per E-Mail oder Fax zugesendet werden (dies führt eventuell zu schnelleren Rückmeldungen).
- Durch das Jobcenter erhält man dann einen neuen Leistungsbescheid.
- Wurde ein Antrag auf Bürgergeld gestellt, erhält man eine Bedarfsgemeinschaftsnummer (BG-Nummer) welche im weiteren Verlauf angegeben werden muss.

Was brauche ich für den Termin beim Jobcenter?

- Meldebescheinigung
- Aufenthaltstitel
- Wenn vorhanden: Pass/Ausweisdokumente
- Vorabbescheinigung Aufenthaltbewilligung/Aufenthaltsgenehmigung, Anerkennung vom BAMF
- Einstellungsbescheid der Sozialleistungen vom Fachbereich Soziales und Senioren (zu welchem Datum die Leistungen eingestellt werden)
- Konto(nummer) und Kontoauszüge der letzten Monate, wenn vorhanden
- wenn vorhanden Krankenkassenanmeldung (falls diese noch nicht, muss diese dann beantragt werden)
- Der [Antrag](#) auf Bürgergeld sowie die dazugehörigen Anlagen

Eine Bewilligung wird in der Regel für 12 Monate ausgestellt. Je nach Umständen ist jedoch auch eine kürzere Bewilligung möglich. Danach muss eine Weiterbewilligung der Leistungen beantragt werden.

- ➔ damit die geflüchtete Person einen Nachweis hat, dass die Weiterbewilligung beantragt wurde, empfiehlt es sich diese per Einschreiben, Fax oder E-Mail abzugeben.
- ➔ Wichtig: besitzt die Person eine gewisse Zeit keinen gültigen Ausweis, dann kürzt das Jobcenter die Leistungen. Daher sollte darauf geachtet werden, den Ausweis rechtzeitig zu verlängern

⁵ Auch Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG wegen Vorliegens eines Abschiebungsverbot oder gemäß § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz anhand der EU-Massenzustromsrichtlinie) haben grundsätzlich einen Anspruch auf entsprechende Leistungen, siehe <https://www.asyl.net/themen/sozialrecht/sozialleistungen/anerkannte-schutzberechtigte>.

Zuständigkeit

Jobcenter Hildesheim
Am Marienfriedhof 53
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 969-720

[Terminbuchung](#)

<https://www.jobcenter-hildesheim.de/gefluechtete-menschen.html>

5.2.2 Agentur für Arbeit

Wer mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat und dann Leistungen beziehen muss, wendet sich an die [Agentur für Arbeit](#) (SGB III bzw. Arbeitslosengeld).

Arbeitssuche

- Besteht eine Arbeitserlaubnis (d.h. wenn die Arbeitsaufnahme laut Aufenthaltsgestattung mit Zustimmung der Ausländerstelle erlaubt ist, während sich eine Person im AsylbLG befindet) kann der Kontakt zur Agentur für Arbeit aufgenommen werden – dort meldet man sich als arbeitssuchend und bekommt Angebote für Arbeit, auf die man sich bewerben kann. Die Agentur für Arbeit ist dann auch für Schulungen zuständig.
- Ebenfalls kann der Berechtigungsschein zu einem sogenannten DeuFöV-Sprachkurs (siehe 6 Spracherwerb) bei der [Agentur für Arbeit](#) beantragt werden.

5.2.3 Kindergeld

Hat man Kinder (bis 18 Jahre, bzw. bis 26 Jahre, wenn die Kinder eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren) und bezieht SGB II, muss Kindergeld beantragt werden. Dieser Antrag ist **verpflichtend**, auch wenn das Kindergeld auf SGB II angerechnet wird.

Ablauf für die Beantragung von Kindergeld

- Kindergeld wird bei der [Familienkasse](#) der Arbeitsagentur beantragt
- Sobald das Kindergeld bewilligt ist, muss der Bescheid dem Jobcenter, wenn dies der Leistungsträger ist, vorgelegt werden, da dieses dann die Leistung um die Höhe des Kindergeldes kürzt.

➔ **Tipp:** den Leistungsbescheid und die Anmeldung per Mail an die Familienkasse **mit Jobcenter in cc schicken**

Was brauche ich für den Antrag auf Kindergeld?

- [Antrag auf Kindergeld](#)
- Steuer ID⁶
- Meldebescheinigung
- Bescheinigung vom Jobcenter
- wenn vorhanden der Pass/Passersatz
- Aufenthaltstitel
- ggf. Schulbescheinigung/Studienbescheinigung (bei über 18-Jährigen notwendig, um weiterhin Kindergeld zu beziehen)
- ggf. Bescheinigung über die Anmeldung beim Kindergarten

Zuständigkeit

Für das Kindergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

⁶ Die SteuerID wird automatisch zugesendet. Sollte man sie verloren haben, kann sie beim Finanzamt erfragt werden (Kaiserstr. 47, 31134, Telefon: 05121 3020)

Besucheradresse

Am Marienfriedhof 3
31134 Hildesheim

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag: 08:00 - 13:00
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 08:00 - 13:00 und 14:00 - 16:00

Postanschrift

Familienkasse Niedersachsen-Bremen
30131 Hannover

Kontaktnummern

Tel: +49 511919-9090 (Fragen zu Kindergeld)
Tel: 0800 4 5555 30 * (Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag)
Tel: 0800 4 5555 33 *(Auszahlungstermine)
* Der Anruf ist für Sie kostenfrei.
Faxnummer: +49 5121 969-306
E-Mail: Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de

5.2.4 Elterngeld

Im Gegensatz zum Kindergeld ist der Antrag auf Elterngeld nicht verpflichtend. Es kann aber ein Antrag gestellt werden; die Leistungen werden jedoch auf die ansonsten bezogenen Sozialleistungen angerechnet. Daher fordern die Sozialleistungsträger z.T. die Antragstellung.

Zuständigkeit

[32.2.5 Wohngeld / Elterngeld](#)

Markt 2
31134 Hildesheim
E-Mail: wohngeldstelle@stadt-hildesheim.de
E-Mail: elterngeldstelle@stadt-hildesheim.de

Besuchszeiten: Nur mit Terminvereinbarung.
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

5.3 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Kinder und Jugendliche, deren Familien Sozialleistungen beziehen (z.B. AsylbLG, SGB II, SGB XII, Wohngeld) können unabhängig vom Aufenthaltsstatus Leistungen für „Bildung und Teilhabe“ („Bildungspaket“) beantragt werden. Diese umfassen:

- Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Die Kosten für die Fahrt zur Schule mit dem öffentlichen Nahverkehr
- In bestimmten Fällen Nachhilfe
- Kosten des Mittagessens in der Schule
- Ein Zuschuss von 15 € pro Monat für die Teilhabe am kulturellen Leben (Sportverein, Musikstunden)

→ Hinweis: Bitte bewahren Sie Quittungen für die Ausgaben auf, da diese ggf. als Nachweise benötigt werden.

Was brauche ich?

- [Antragsformular](#) (für das Antragsformular gibt es eine [Ausfüllhilfe in leichter Sprache](#))

Zuständigkeit (je nach Leistungsträger)

Jobcenter Hildesheim

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Telefon BuT- Hotline: 05121 969500

E-Mail: jobcenter-hildesheim.517B@jobcenter-ge.de

[Bildung und Teilhabe - Jobcenter Hildesheim \(jobcenter-hildesheim.de\)](http://www.jobcenter-hildesheim.de)

Stadt Hildesheim, Fachbereich 50.1 Allgemeine Aufgaben, Flüchtlinge und Wohnungslosenhilfe

Hannoversche Straße 6

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 3014210

Telefax: 05121 3014203

E-Mail: soziales@stadt-hildesheim.de

<https://www.stadt-hildesheim.de/buergerservice/verwaltung/50-1-allgemeine-aufgaben-fluechtlinge-und-wohnungslosenhilfe-900000074-33610.html>

5.4 Wohngeld

Für anerkannte Schutzsuchende kann Wohngeld als zusätzliche Unterstützungsleistung bei der [Wohngeldstelle der Stadt](#) beantragt werden.

Menschen mit Duldung oder Gestattung erhalten kein Wohngeld

Zuständigkeit

[32.2.5 Wohngeld / Elterngeld](#)

Markt 2

31134 Hildesheim

E-Mail: wohngeldstelle@stadt-hildesheim.de

E-Mail: elterngeldstelle@stadt-hildesheim.de

Besuchszeiten: Nur mit Terminvereinbarung.

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

5.5 Leistungen und Hilfe in der Schwangerschaft

In einer Schwangerschaft gibt es zusätzliche Unterstützungsleistungen:

- Mehrbedarf bei Schwangerschaft: werdende Mütter mit Anspruch auf Sozialleistungen erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen schwangerschaftsbedingten Mehrbedarfzuschlag
- einmalige Beihilfen: z.B. Erstlingsausstattung für das Baby. Auch ein notwendiger („unabweisbarer“) Bedarf für Wohnung oder notwendige Haushaltsgeräte sind möglich.

Hierfür muss man den zuständigen Leistungsträger (Jobcenter Hildesheim oder Amt für Soziales) kontaktieren.

Um nach der Geburt Asylbewerberleistungen für das Neugeborene zu erhalten, ist es erforderlich, die Geburtsurkunde, die Geburtsbescheinigung oder einen Auszug aus dem Geburtenregister vom Standesamt als Nachweis vorzulegen.

Bei allen Themen rund um Schwangerschaft und Familienplanung ist zudem auch die vertrauliche Beratung folgender Stellen empfehlenswert:

- [Donum Vitae](#)
- [Sozialdienst katholischer Frauen Hildesheim \(SkF\)](#)
- [Diakonisches Werk Hildesheim](#)

Zuständigkeit

Jobcenter Hildesheim
Am Marienfriedhof 53
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 969-720

[Terminbuchung](#)

<https://www.jobcenter-hildesheim.de/gefluechtete-menschen.html>

Fachbereich 50 Soziales und Senioren
Verwaltungsgebäude Hannoversche Straße 6
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 301-4200
Telefax: 05121 301-4204
E-Mail: soziales@stadt-hildesheim.de
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do und Fr 9-11 Uhr, Mi geschlossen
Termine nach Vereinbarung

6 Spracherwerb

Vor der Teilnahme am Integrationskurs wird ein Berechtigungsschein oder Verpflichtungsschein benötigt. Diese sind die Teilnahmeerlaubnis, mit der man sich bei einem Integrationskurssträger anmelden kann.

Bestimmte Personengruppen können zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden.

Der Verpflichtungsschein wird schriftlich von der jeweils zuständigen Stelle ausgestellt:

- für Personen mit Aufenthaltsgestattung im Leistungsbezug des AsylbLG durch den Fachbereich Soziales und Senioren
- für Personen im Leistungsbezug des Jobcenters durch das Jobcenter
- für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerstelle
- für Spätaussiedler*innen vom Bundesverwaltungsamt
- EU-Bürger*innen, Personen mit einer Blauen Karte EU und deutsche Staatsangehörige können einen Antrag auf Teilnahme beim BAMF stellen.

Die Kolleg*innen aus dem Team AsylbLG ([50.1.2 Leistungsgewährung Asyl](#)) der Stadt Hildesheim können auf Anfrage Teilnahmeberechtigungen/-verpflichtungen für Personen mit Aufenthaltsgestattung ausstellen, die im Stadtgebiet leben. Hierzu senden Sie bitte (gerne auch gesammelt) einen formlosen Antrag auf Ausstellung mit Name, Geburtsdatum und Adresse der betreffenden Person per Mail an: m.moeller@stadt-hildesheim.de; g.acet@stadt-hildesheim.de; s.weinke@stadt-hildesheim.de

Personen mit Aufenthaltsgestattung, die im Landkreis wohnen, können einen formlosen Antrag auf Ausstellung mit Name, Geburtsdatum und Adresse der betreffenden Person per Mail an OE913Leistungssachbearbeitung@landkreishildesheim.de stellen.

Es gibt unterschiedliche Kursarten für unterschiedliche Personengruppen (beispielsweise nur für Frauen). Die unterschiedlichen Kursformen finden Sie [hier](#). Im Landkreis Hildesheim werden nicht alle Kursformen angeboten. In der Sprachberatung werden die angebotenen Kursformate vorgestellt.

Ablauf

Anmeldung zum Integrationskurs:

- Die Anmeldung erfolgt durch die Geflüchteten bei der VHS in Hildesheim.
- Dafür muss jedoch zuerst eine „Beratung“ durch die VHS erfolgen – zur Terminvereinbarung siehe untenstehende Telefonnummer.
- Während des vereinbarten Termins wird ggf. der Antrag auf einen Sprachkurs gestellt.
- Liegt eine Berechtigung, Verpflichtung oder Bewilligung vor, wird ein Termin für den Einstufungstest vergeben.
- Sind die Unterlagen vollständig und das Einstufungstestergebnis liegt vor, erhalten Sie per Post in den nächsten zwei bis drei Monaten eine Einladung von der VHS für einen konkreten Sprachkurs, da die VHS die Teilnehmenden auf unterschiedliche Anbieter verteilt.
- Wenn die Zusage für den Sprachkurs vorhanden ist, erhält man gleichzeitig eine Anmeldebescheinigung zur Vorlage beim Jobcenter. Diese kann ebenfalls an das Jobcenter gesendet werden (falls das Jobcenter der Leistungsträger ist), damit es in der Zeit des Kurses keine Gespräche für Maßnahmen gibt.

Integrationskurse für Personen mit Aufenthaltsgestattung



Wohnen Sie in der Stadt?



Stadt Hildesheim

Besorgen Sie sich bitte eine TLA-Verpflichtung.

Hierfür senden Sie bitte einen formlosen Antrag auf Ausstellung mit Name, Geburtsdatum und Adresse der betreffenden Person per Mail an:

m.moeller@stadt-hildesheim.de
g.acet@stadt-hildesheim.de
s.weinke@stadt-hildesheim.de

Wohnen Sie im Landkreis?



Besorgen Sie sich bitte eine TLA-Verpflichtung.

Hierfür senden Sie bitte einen formlosen Antrag auf Ausstellung mit Name, Geburtsdatum und Adresse der betreffenden Person per Mail an:

OE913Leistungssachbearbeitung@landkreishildesheim.de

Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen

Klientennummer (Schlüsselnummer - 03 Nummer des Vorgangs - Jahreszahl)
 022003-01-2012

Name: [Name] [Vorname] [Geburtsdatum]

Strasse / Hausnummer: [Strasse] [Hausnummer] [PLZ] [Ort] [Landkreis]

☐ Ich bin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Integrationskursverordnung (IVV) in § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AufenthG für zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigt.

☐ Ich bin gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Integrationskursverordnung (IVV) in § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AufenthG für zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigt.

☐ Die Teilnahme ist außerdem gemäß § 10a Abs. 3 AufenthG.

Die Bestätigung wurde am: 26.11.2012 von der Ausländerbehörde Berlin ausgestellt.



vhs | Volkshochschule Hildesheim Bildung öffnet Türen

Sprachberatung der Volkshochschule nur mit Termin:

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für die Anmeldung und den Einstufungstest für den Integrationskurs.

Telefon: 05121 9361-260

(Montag bis Donnerstag, 10:00 – 12:00 Uhr)

Abb. 4: Sprachkursanmeldung für Personen mit Aufenthaltsgestattung

Hinweis: für Personen mit anderen Aufenthaltstiteln gelten andere Abläufe; bitte informieren Sie sich hierzu auf den Seiten der VHS oder nehmen Sie Kontakt mit der VHS auf.

Was brauche ich für die Sprachkursanmeldung?

- Berechtigung/Verpflichtung zum Integrationskurs (Ausstellen z.B. durch das Jobcenter oder den Fachbereich Soziales und Senioren, je nach Leistungsbezug, siehe oben), bei freiwilliger Teilnahme muss die Berechtigung beim BAMF schriftlich [beantragt](#) werden (siehe unten)
 - Aufenthaltstitel oder anderes Ausweisdokument
 - Wenn vorhanden der Pass/Passersatz
 - Nachweis über soziale Leistungsbezüge (z. B. Bescheid vom Jobcenter, von der Agentur für Arbeit, vom Fachbereich Soziales und Senioren)
 - ggf. eine Meldebescheinigung
- ➔ Bei einer Verpflichtung zur Teilnahme am Kurs besteht Anwesenheitspflicht. In Einzelfällen ist ein Wechsel zwischen Modulen möglich; hierbei kann es jedoch zu Wartezeiten kommen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit den Mitarbeitenden auf, falls ein Kurswechsel erforderlich sein sollte.

Freiwillige Teilnahme am Integrationskurs

Wenn Personen freiwillig am Integrationskurs teilnehmen möchten, müssen sie zunächst beim BAMF einen [Antrag](#) auf einen Integrationskurs stellen und erhalten dann den Berechtigungsschein.

- Dabei muss angegeben werden, ob man bereits volljährig ist. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre gibt es ggf. besondere Kurse mit spezifischen Inhalten, z.B. zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums
- Mit der Bewilligung muss dann auf den jeweiligen Träger selbst zugegangen werden – die VHS koordiniert dies jedoch (hierzu kann nach der Bewilligung durch das BAMF Kontakt aufgenommen werden)

Und nach dem Integrationskurs?

Hinweis: Im Anschluss an einen Integrationskurs besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei der Bundesagentur für Arbeit eine Zulassung zu einem [DeuFöV-Kurs](#) (A2 oder B1, wenn man im Integrationskurs nicht B1 erreicht hat, oder weiterführende Kurse ab B2) zu erhalten. Die Volkshochschule Hildesheim bietet jedoch keine DeuFöV-Kurse an.

Zuständigkeit:

Volkshochschule Hildesheim gGmbH

Pfaffenstieg 4 – 5

31134 Hildesheim

Telefon: 05121 9361-260 (Montag und Mittwoch, 10:00 – 12:00 Uhr)

E-Mail: bachmann@vhs-hildesheim.de

<https://www.vhs-hildesheim.de/programm/deutsch-integration/integrationskurse>

Weitere Kursanbieter in Hildesheim:

Seite vom BAMF mit den Kursorten in Hildesheim: <https://bamf-navi.bamf.de/de/The-men/Kursorte/?coord=564899.5778705&>

7 Familien mit Kindern

Generell haben alle Kinder, spätestens drei Monate nach Stellen des Asylantrags und mindestens bis zum Ende der gesetzlichen Schulpflicht in Deutschland das Recht, einen Kindergarten oder eine Schule zu besuchen. Um den Kindergarten und die Schule besuchen zu können, müssen die Kinder allerdings gegen Masern geimpft sein.

Tipp: Im ersten direkten Kontakt mit Schule oder Kindergarten kann ehrenamtliche Unterstützung helfen, mögliche sprachliche Barrieren zu überbrücken und Vorbehalte abzubauen.

Zum Schwangerschaft siehe auch [Gesundheitsleistungen bei Schwangerschaft und Geburt](#) sowie [Sozialleistungen und Hilfe in der Schwangerschaft](#).

7.1 Kindergarten

- Angemeldet werden können Kinder über das [Kita-Anmeldeportal](#) der Stadt Hildesheim
- Unterschieden wird nach den Betreuungsformen Krippe (0-3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre)
- Bei der Suche nach einem Betreuungsplatz ist das Familienbüro der Stadt Hildesheim unterstützend tätig. Freie Betreuungsplätze können dort abgefragt werden. Die dann infrage kommenden Kindertagesstätten sind von den Sorgeberechtigten für Fragen und Informationen selbst zu kontaktieren.

Die Stadt Hildesheim hat ein [Infoblatt zur Kita-Anmeldung in verschiedene Sprachen](#) übersetzen lassen.

7.2 Schulbesuch

Kinder sind schulpflichtig, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Schulpflicht dauert in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre. Für die Anmeldung und Verwaltung des Schulbesuchs ist die jeweilige Schule zuständig.

Auf der Homepage der Stadt Hildesheim findet man alle Informationen rund um den Schulbesuch. Dort sind auch alle Schulen mit Adressen aufgeführt.

[Schulen | Schulen und Sport \(stadt-hildesheim.de\)](#)

Was brauche ich?

- Ausweisdokument
- Geburtsurkunde
- Meldebescheinigung
- Letztes Zeugnis (wenn vorhanden)
- Aufenthaltstitel
- Impfbescheinigung gegen Masern
- Taufbescheinigung (für katholische Schulen)

➔ Tipp: Familien mit Schulkindern können beim [Jobcenter](#) Büchergeld für die Schule beantragen. Sonst kann man sich auch bei der jeweiligen Schule mit dem Leistungsbescheid vom Jobcenter von der Pflicht zum selbständigen Bücherkauf befreien lassen und erhält die Bücher dann direkt durch die Schule.

➔ Ebenfalls können Leistungen im Rahmen von [Bildung und Teilhabe](#) beantragt werden

7.3 Grundschule

In Hildesheim wird die Grundschule nach Schuleinzugsgebieten ausgewählt, d. h. es muss geschaut werden, welche Schule aufgrund [der Anschrift](#) zuständig ist.

Weiterhin gibt es katholische Grundschulen, die jedoch in der Regel maximal 30% nichtkatholische Kinder aufnehmen können.

- Bei einigen Wohlfahrtsverbänden können sogenannte [Schulstartpakete](#) beantragt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage](#) der Stadt Hildesheim.

7.4 Weiterführende Schulen

Die Anmeldung zur weiterführenden Schule (nach der 4. Klasse) erfolgt bei den jeweiligen Schulen selbst. Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage](#) der Stadt Hildesheim.

7.5 Hochschulen/Universitäten

Jüngeren Personen, die im Heimatland bereits Schule/Ausbildung abgeschlossen haben und in Deutschland aus der Schulpflicht fallen, werden als arbeitslos gemeldet. Aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse ist oft ein Studium erstmal nur schwer möglich. Allerdings gibt es Angebote für internationale Studierende z. B. von der [Universität Hildesheim](#), der [Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst \(HAWK\)](#) oder der [Universität Hannover](#).

Manchmal kann es Sinn ergeben, noch einen deutschen Schulabschluss zu machen (beispielsweise auf einer Berufsschule) – sonst sind die Personen gezwungen, an Arbeitsmaßnahmen teilzunehmen.

- Für die Anmeldung an der Schule macht man mit der Schule direkt einen Termin.
- Bei Fachoberschulen wird zudem ein Praktikumsplatz benötigt.

Was brauche ich?

- Lebenslauf
- Letztes Zeugnis (wenn vorhanden und übersetzt)
- Meldebestätigung
- Ausweisdokument
- Aufenthaltstitel

7.6 Sozialleistungen während der Ausbildung

Wenn man volljährig ist und somit aus der Bedarfsgemeinschaft seiner Familie fällt, ist man eine eigene Familie; hier gelten i. d. R. die gleichen Regelungen zum [Sozialleistungsbezug](#) wie für alleinstehende Menschen, die ohne ihre Familie nach Deutschland kommen. Hinzu kommen besondere Regelungen während der Ausbildung bzw. dem Studium:

- Wer zur Schule geht oder eine Ausbildung macht, hat Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (während der ersten 18 Monate) oder Analogleistungen zum SGB (ab dem 19. Monat). Dies gilt auch, wenn man eine „dem Grunde nach förderfähige Ausbildung“ beginnt, d. h. wenn man eigentlich Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BA-FöG beantragen müsste. BAB und BAFöG selbst können wegen der erforderlichen Voraufenthaltszeiten und sonstigen Bedingungen i. d. R. nicht beantragt werden.

- Wer nicht zur Schule geht, gilt als arbeitssuchend und bekommt entsprechend Angebote vom Jobcenter.
- Wenn Personen in schulischer Ausbildung zusätzlich einen Minijob ausüben, wird die Leistung gekürzt.

Zu allgemeinen Sozialleistungen (inkl. Kindergeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe etc.), die z.T. auch während der (schulischen) Ausbildung bezogen werden können, [siehe Kapitel 5.](#)

7.7 Gewaltschutz für Frauen

In Hildesheim gibt es unterschiedliche Beratungsangebote für Betroffene von häuslicher Gewalt.

- Das Opferhilfebüro ist eine Niederlassung der Stiftung Opferhilfe e.V.: www.opferhilfe.niedersachsen.de
- Das Frauenhaus Hildesheim e.V. ist ein Frauenhaus, also eine Beratungsstelle für Frauen und eine Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS): www.frauenhaus-hildesheim.de
- Wildrose e.V. ist eine Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: www.wildrose-hildesheim.de

Auch das Bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet rund um die Uhr die Möglichkeit, sich als selbst Betroffene oder Bekannte, Freundin oder Begleiterin beraten zu lassen. Die Beratung ist anonym und kostenfrei. Die Beratung ist in 18 unterschiedlichen Sprachen möglich. Darunter beispielsweise Arabisch, Farsi/Darsi, Englisch, Spanisch, oder Ukrainisch. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/telefonische-beratung-in-18-fremdsprachen.html>



8 Arbeit und berufliche Ausbildung

Hintergrund zur Arbeitsaufnahme von Geflüchteten:

Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und dementsprechend eine Aufenthaltsgestattung haben, gelten [besondere Regelungen für die Arbeitsaufnahme](#).

In den ersten drei Monaten nach Ankunft sowie vor der Zuweisung in die Kommune (also während man in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wohnt) ist die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung nicht erlaubt.

Anschließend muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Personen aus den sogenannten „sicheren Drittstaaten“, die seit 2015 ihren Asylantrag gestellt haben, dürfen nicht arbeiten.

Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die daher eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dürfen in Deutschland sowohl selbständig als auch als abhängig Beschäftigte arbeiten.

Wenn die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung entsprechend der obenstehenden Regelungen erlaubt ist (weil man bereits eine Aufenthaltserlaubnis hat oder weil die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis erteilt hat), muss zuvor eine **Sozialversicherungsnummer** beantragt werden.

- Die Sozialversicherungsnummer kann bei der Krankenkasse (z. B. in der Filiale vor Ort) beantragt werden.

Tipp: Das Land Niedersachsen stellt eine Interaktive [Grafik über die unterschiedlichen Wege zu einem Beruf in Niedersachsen](#) zur Verfügung.

8.1 Jobcenter

Die Jobcenter unterstützen bei der Arbeitssuche. Hierfür wird ein Termin mit einer oder einem persönlichen Ansprechpartner*in vereinbart (dies ist eine andere Person als im Erstaufnahmegespräch für Leistungen). In dem Gespräch werden Stärken und Handlungsbedarfe ermittelt und eine individuelle Eingliederungsvereinbarung bzw. ein Kooperationsplan erstellt. An diesem richten sich die weiteren Schritte aus.

Was brauche ich?

- Übersetzter Lebenslauf
- Letztes (Hoch-)Schulzeugnis (wenn vorhanden)
- ggf. Zertifikate über Berufsausbildungen
- ggf. weitere Dokumente, die auch nachgereicht werden können

8.2 Anerkennung des eigenen Berufs

Für viele Schritte der Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme ist es hilfreich oder sogar erforderlich, wenn die im Ausland erworbenen Schul- oder Berufsabschlüsse bereits anerkannt wurden.

- Hierfür sollten Zeugnisse **amtlich beglaubigt übersetzt** werden – dafür kann man eine **Kostenübernahme** beim Jobcenter beantragen.
- Neben den Jobcentern bietet z.B. das [IQ-Netzwerk](#) und das [Welcome Center Hildesheim](#), Informationen und Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse an. Auch die Kammern können hierbei ggf. behilflich sein.
- Da die Regelungen im Einzelfall sehr komplex gibt es weitere informative Portale, über die genauere Informationen in verschiedenen Sprachen abgerufen werden können. Einige Beispiele:
 - Portal des [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#)

- Finanzielle Förderung (anerkennung-in-deutschland.de)
- Anerkennungsverfahren (make-it-in-germany.com)
- Über das Portal Anerkennungsportal (anerkennung-in-deutschland.de) kann selber ein Quickcheck gemacht werden, dies auch in verschiedenen Sprachen.

8.3 Berufseinstiegsschulen für junge Menschen (16-18 Jahre)

- Für junge Geflüchtete zwischen 16 und 18 Jahren mit gewissem deutschen Sprachniveau (A2/B1) gibt es die Klassen Sprache und Integration (SI) an Berufseinstiegsschulen (BES) (Dauer 12 Monate) – in Hildesheim ist das die Walter-Gropius-Schule.
- Ziel der Berufseinstiegsschulen ist, den Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung und zum Arbeitsmarkt zu fördern.
- Aufgenommen werden kann, wer im Rahmen einer Eingangsberatung (durch die Schule) die Empfehlung zum Besuch dieser Klasse erhalten hat.
- Für den Besuch einer Teilzeitklasse muss eine Einstieg- Qualifizierung (EQ – ist ein betriebliches Langzeitpraktikum, welches bei Jugendlichen mit Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde genehmigt werden muss) mit einem entsprechenden Vertrag nachgewiesen werden
- Hier geht es zum [Anmeldungsformular](#) der Walter-Gropius-Schule

9 Grenzen ehrenamtlicher Unterstützung

Dieser Wegweiser versucht, Ihnen den Weg durch den "Dschungel der Begleitung" in Hildesheim zu erleichtern.

Nicht zuletzt ist zu betonen, dass Ihr Engagement unfassbar wichtig ist! In erster Linie für den einzelnen Menschen, den Sie begleiten, aber ebenso für die beteiligten Institutionen und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Gleichzeitig hat jedes Engagement seine Grenzen bzw. kann die Begleitung Geflüchteter auch überfordern. Wenn Sie diese Grenzen für sich erreicht sehen, haben Sie in Hildesheim verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung.

Soziale Träger der Migrationsberatung:

- [Asyl e.V.](#), Katharinenstraße 13, 31135 Hildesheim
- [AWO](#), Almsstraße 11/12, 31134 Hildesheim
- [Caritas Hildesheim](#), Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
- [Diakonisches Werk Hildesheim](#), Klosterstr. 6, 31134 Hildesheim

Ehrenamtlich getragene [FLUX Flüchtlingshilfe](#) - Senkingstraße 10a, 31137 Hildesheim

- Erfahrungsaustausch und Unterstützung

Stabsstelle Migration und Inklusion Stadt Hildesheim:

- Möglichkeit der Supervision oder fachlichen Fortbildung zu verschiedenen Themen
- Vernetzung mit anderen Ehrenamtlichen oder Institutionen/Projekten (fallspezifisch)

Zuständigkeit

Ansprechpartnerinnen Ehrenamt mit Migrationsbezug

Meike Biskup

Telefon: 05121 301-4322

E-Mail: m.biskup@stadt-hildesheim.de

Rosa Lynn Grave

Telefon: 05121 301-4274

E-Mail: r.grave@stadt-hildesheim.de

10 Beratungsangebote

In der Stadt Hildesheim gibt es ein vielfältiges Angebot an Beratungseinrichtungen zu unterschiedlichen Themenbereichen.

Migrationsberatungsstellen bieten Beratung für erwachsene Zugewanderte (meist ab 27 Jahren) und Jugendmigrationsdienste (JMD) in rechtlichen Belangen und Fragen des Alltags. Folgende Beratungsstellen existieren in Hildesheim:

- [Asyl e.V.](#)
- [AWO](#)
- [Migrationsberatung der Caritas](#)
- [Migrationsberatung der Diakonie Hildesheim](#)

Es gibt darüber hinaus noch weitere Angebote zur Unterstützung, dazu zählen beispielsweise die Stadtteileltern.

Das [PONTO-Elternzentrum](#) ist der Standort der 'Stadtteilmütter und -väter', von denen die meisten eine Migrationsgeschichte haben. Als „Mittler*innen“ geben sie wichtige Informationen zu den Themen Gesundheit, Erziehung und Bildung weiter und erleichtern den Zugang zu Behörden und Institutionen.

Das [Begegnungs- und Kompetenzzentrum Hi. punkt](#) ist eine Anlaufstelle für Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte und für alle Bürger*innen, die an einem interkulturellen Miteinander interessiert sind. Es findet dort ein tägliches Begegnungscafé, Sprachlerngruppen, Kinderangebote, Hausaufgabenhilfe, Beratung und vieles mehr statt. Der genaue Wochenplan ist auf der [Homepage](#) einsehbar.

11 Hilfreiche Links

Allgemein

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

Bürgerschaftliches Engagement | Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/soziales_inklusion/buergerschaftliches_engagement/buergerschaftliches-engagement-13668.html

Migration und Integration - Perspektiven für Niedersachsen | Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/integration/migration_und_integration/integration-perspektiven-fuer-niedersachsen-91368.html

Informationen für Ehrenamtliche auf vielen Sprachen: <https://basiswissen.asyl.net/wissen-kompakt/freiwilliges-engagement>

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e.V.: Übersetzung von Formularen in verschiedene Sprachen als Ausfüllhilfe: <https://www.kub-berlin.org/de/angebote/formulare/>

Informationen spezielle für weibliche Geflüchtete als Broschüre in vielen Sprachen: <https://www.nds-fluerat.org/themen/fuer-frauen/broschueren-handreichungen-literatur/>

Unterstützung von Vereinen im Bereich Migration und Kultur (Schwerpunkt: Migrant*innenorganisationen und ehrenamtliches Engagement) durch die Brücke der Kulturen e.V.: <https://www.bruecke-der-kulturen.de>

Sozialleistungen

Informationen zu Sozialleistungen durch Asyl.net: <https://www.asyl.net/themen/sozial-recht/asylbewerberleistungsgesetz>

Informationen zur Sozialen Sicherung des Flüchtlingsrat Niedersachsen: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-status-aufenthaltsgestattung/soziale-sicherung/>

Dokumente des Jobcenters: <https://www.jobcenter-hildesheim.de/downloads-infos.html>

Wohnen

Vorabprüfung des Mietangebots: <https://www.jobcenter-hildesheim.de/index.php/vorabpruefung-mietangebot.html>

Informationen zu „Kosten der Unterkunft“ durch das Jobcenter: https://www.jobcenter-hildesheim.de/downloads-infos.html?file=files/jobcenter-hildesheim/service/downloads/220820_Infolyer-KdU-0922-Dinlang-6seitig-317mm-214mm.pdf&cid=8151

Informationen über das Projekt Nordstadt miteinander: „Nordstadt Miteinander Machen“ ist eine Sammlung von Aktionen und Aktivitäten in der Hildesheimer Nordstadt, die dazu anregt, den eigenen Stadtteil mitzugestalten. Die Sammlung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil

wird das Miteinander vorgestellt. Es geht um Anlässe sich zu begegnen, gemeinsam zu feiern und die Nordstadt in ihrer Vielfalt zu erleben. Im zweiten Teil steht das Machen im Fokus. Dieser stellt vor was in der Nordstadt alles geteilt, getauscht, ausgeliehen oder kostenfrei genutzt werden kann. Die Broschüre finden Sie [hier](#).

Bildung und Arbeit

Übersicht „Bildungsangebote für Neuzugewanderte in Stadt und Landkreis Hildesheim: https://landkreishildesheim.de/buergerservice/buergerservice/migration-integration/media/custom/2638_108_1.PDF?1610531325

Grafik des Landes Niedersachsen „Wege in den Beruf in Niedersachsen“: <https://kausa-niedersachsen.de/wege-in-den-beruf/>

Checkliste für den Arbeitsmarktzugang für Ehrenamtliche die mit ukrainischen Geflüchteten arbeiten Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge: [Checkliste für Ehrenamtliche \(unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de\)](https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de)

sowie allgemein: Handbuch für Ehrenamtliche: https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2020/03/NUiF_Ehrenamt_BR_25-03-2020_WEB.pdf

Gesundheit

Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung im Bereich Familienplanung: <https://hildesheim-hannover.donumvitae.org/beratung-hilfe/hilfe-fuer-gefluechtete> oder <https://skf-hildesheim.de/>

Allgemeine Informationen über „Gesundheit für Geflüchtete“: <http://gesundheit-gefluechtete.info/leistungsanspruch-und-umfang-%C2%A7%C2%A7-4-6-asylblg/>

Gewaltschutz

Allgemeine Informationen des Flüchtlingsrates über unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen und Kinder: <https://www.nds-fluerat.org/themen/fuer-frauen/was-kann-ich-tun-bei-gewalt-gegen-mich-oder-meine-kinder/>

Website des Bundesweiten Hilfetelefon gegen Gewalt gegen Frauen: <https://www.hilfetelefon.de/>

Einbürgerung

Informationen der Bundesregierung über die Möglichkeit der Einbürgerung: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/einbuergerung/wann-haben-sie-einen-anspruch-auf-eine-einbuergerung--1865120>

Informationen zur Einbürgerung & Einbürgerungsantrag: <https://www.anwalt.org/asylrecht-migrationsrecht/einbuergerung/>

Informationen der Stadt Hildesheim zu Einbürgerung und Staatsangehörigkeit:
<https://www.stadt-hildesheim.de/buergerservice/dienstleistungen/einbuergering-und-staats-angehoerigkeit-900000581-0.html?myMedium=1>